



## KOMMISSION 3

### Politische Rechte

#### Erste Lesung

#### **Minderheitsbericht *Art. 301 Abs. 5 (Inhaber politische Rechte)***

Unterzeichnende:

- Adeline Crettenand (Valeurs Libérales-Radicales)
- Chantal Carlen (CVPO)
- Florent Favre (PDCVr)
- Damien Luisier (PDCVr)
- Michael Kreuzer (SVPO und Freie Wähler)
- Damien Fumeaux (UDC & Union des citoyens)

15. Juli 2021

## A. Einleitung, allgemeine Erwägungen

Nach einer knappen Abstimmung in der Kommission hielten wir es für angebracht, dass die Minderheit der Kommission 3 eine Alternative zur Gewährung politischer Rechte an urteilsunfähige Personen vorschlägt.

## B. Vorschläge und Erwägungen der Minderheit

### 1. Artikel 301 Absatz 5

**Die Minderheit der Kommission 3 beantragt die ersatzlose Streichung von Absatz 5 des Artikels 301. Sie ist der Ansicht, dass das Gesetz über die politischen Rechte in die von der Minderheit gewünschte Richtung geht.**

Zunächst einmal würde mit dieser Bestimmung die Wahl von Personen unter umfassender Beistandschaft möglich werden. Die Frage ist: Wie könnte eine Person, die nicht in der Lage ist, ihren eigenen Haushalt zu führen, einen kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Haushalt führen?

Selbstverständlich kann man bei Abstimmungen an Stimmenfang denken, dies ist jedoch ein Thema, das in die Zuständigkeit der Strafjustiz fällt.

Das Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, das die Schweiz unterzeichnet hat, fordert die Einführung eines Wahlrechts für Menschen mit Behinderungen. Die Schweiz hat vorerst keine Massnahme in diesem Zusammenhang umgesetzt, warten wir ab, bis sie handelt, bevor wir handeln.

Zudem scheint diese Reform hier im Wallis nicht ausgereift zu sein, da der Grosse Rat im November 2020 einen Vorschlag in diese Richtung mit 92 zu 19 Stimmen abgelehnt hat.

Es sind noch andere Überlegungen notwendig, bevor die Rechte von urteilsunfähigen Personen vollständig geöffnet werden. Gegenwärtig werden Menschen unter umfassender Beistandschaft aller ihrer Rechte beraubt. Den Erwachsenenschutzbehörden steht es frei, die Beistandschaft mit Begleit-, Vertretungs- oder Mitwirkungsbeistandschaften so anzupassen, dass die Beistandschaft so gut wie möglich an die Person angepasst ist.

#### **Art. 301 Inhaberinnen und Inhaber der politischen Rechte**

1 ...

2 ...

3 ...

4 ...

~~5 Das Gesetz kann keine weiteren Einschränkungen der politischen Rechte vorsehen.~~

Dieser Vorschlag wurde von der Mehrheit der Kommission mit 7 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Die Berichterstatterin der Minderheit: **Adeline Crettenand**